

einen, den Parteien sofort zu eröffnenden, die Stelle der Vorladung vertretenden Beschluß anordnen.

§. 21.

Die Leitung der mündlichen Verhandlung, die Sorge für gehörige Erörterung der Sache und die Befugniß zur Schließung der Verhandlung gebühren dem Vorsitzenden, welcher jedoch hierbei auf die Meinung der beizigenden Rechtsmitglieder Rücksicht zu nehmen und diejenigen Fragen, welche dieselben den Parteien vorgelegt zu sehen wünschen, zu stellen hat.

§. 22.

Ist die Sache zum Endurtheil reif, so wird das Erkenntniß mit den Entscheidungsgründen den Parteien noch in der nämlichen oder in einer sofort zu bestimmenden, jedoch der Regel nach nicht über vierzehn Tage hinausgehenden Sitzung verkündigt.

§. 23.

Ist eine Beweisaufnahme erforderlich, so muß dieselbe durch eine sofort abzufassende Resolution, welche die zu beweisenden Thatsachen und die Beweismittel festsetzt, angeordnet werden, und ist solche nach Ermessen des Schiedsgerichtes, entweder vor versammeltem Kollegium, oder durch einen Kommissar, oder im Wege der gerichtlichen Requisition zu bewirken.

§. 24.

Nach Beendigung der Beweisaufnahme wird zur mündlichen Schlussverhandlung, bei welcher die Vorschriften der §§. 13, 14, 18, 19 und 21 gleichfalls Anwendung finden, und zur Entscheidung der Sache eine Gerichtssitzung anberaumt, zu welcher die Parteien vorgeladen sind. — Wer nicht erscheint, von dem wird angenommen, daß er zur Unterstützung seiner Behauptungen und Anträge nichts weiter anzuführen habe.

§. 25.

Ueber die mündliche Verhandlung ist durch einen zur gerichtlichen Protokoll-Führung befähigten Beamten ein Protokoll aufzunehmen, welches insbesondere enthalten muß:

- 1) den Gang der statt gefundenen Verhandlungen im Allgemeinen;
- 2) diejenigen Zustände der Parteien, deren Aufzeichnung verlangt wird, sowie diejenigen Erklärungen der Parteien, deren Aufzeichnung das Gericht für erheblich hält;
- 3) die Entscheidung und sonstige Beschlüsse des Kollegiums.

Das Protokoll ist von sämtlichen anwesenden Rechtsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterschreiben. Der Vorlesung an die Parteien, sowie der Unterzeichnung von ihnen bedarf es nicht, jedoch müssen die unter 2 erwähnten Bemerkungen den Parteien vorgelesen werden und sind letztere mit ihren Bemerkungen über die Fassung derselben zu hören.

§. 26.

Die Ausfertigungen der Erkenntnisse sind den Parteien selbst oder deren Bevollmäch-